
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0079

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin

26.01.2021

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) -
Ergänzender Beschluss zum Maßnahmenpaket

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss wurde gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW durch den Rat delegiert, anstelle des Rates bis zum 31.01.2021 Beschlüsse zu fassen. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt das Maßnahmenpaket des Grundförderantrags (siehe Projektsteckbriefe) einschließlich der aktualisierten Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) sowie das Maßnahmenpaket zum Programmantrag „STEP 2021“ mit dem Starterprojekt „Multifunktionaler Neubau der Schule mit integriertem Dorfsaal“, den Leistungen für die Projektsteuerung, der Rückerstattung der anteiligen Ausgaben für die Erarbeitung eines ISEK und des Förderantrags STEP 2021, sowie die Beratung und Unterstützung für die Förderantragsstellung STEP 2022 einschließlich der Mittel für den Tag der Städtebauförderung 2021 zur Kenntnis.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Gemeinde Swisttal, bestätigt den Beschluss des Rates vom 27.10.2020 über den gestellten Grundförderantrag der Verwaltung sowie dem ersten Programmantrag für den „STEP 2021“ zur Förderung durch das Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“. Der Antrag wurde fristgerecht zum 30.09.2020 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Darüber hinaus beschließt der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss den zur Nachreichfrist am 15.01.2021 erneut fristgerecht eingereichten Grundförderantrag aufgrund der geänderten Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF).

Sachverhalt:

Mit dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes stellt sich die Gemeinde dem strukturellen Wandel - aufgrund demografischer, gesellschaftlicher ökologischer und wirtschaftlicher Veränderungen - in den einzelnen Orten. Es wurden Maßnahmen und

Projekte als Initialzündung, im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses identifiziert, die für eine langfristige und nachhaltige Verbesserung der Grundstrukturen der Gemeinde beitragen können. Hierzu zählen unter anderem die Sicherung der Daseinsvorsorge in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Verbesserung von Aufenthaltsqualitäten in den jeweiligen Ortskernen.

Zum anderen wird den Kommunen erst durch ein sogenanntes Integriertes Handlungskonzept der Zugang zu Mitteln aus der Städtebauförderung eröffnet. Damit stellt ein ISEK für die Gemeinde Swisttal, nicht nur aus entwicklungsperspektivischer, sondern auch aus haushälterischer Sicht, eine bedeutende Chance für die Umsetzung zukunftsorientierter Projekte im Gemeindegebiet dar.

In seiner Sitzung am 24.09.2020 beschloss der Planungs- und Verkehrsausschuss auf Empfehlung des Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses einstimmig, den Grundförderantrag sowie den ersten Programmantrag zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2021, zum 30.09.2020, bei der Bezirksregierung zur Förderung einzureichen. Das dazugehörige Maßnahmenpaket wurde ebenfalls in der Sitzung vorgestellt und durch die Fachausschüsse beschlossen. Der Rat bestätigte diesen Beschluss in seiner Sitzung am 27.10.2020. Eine detaillierte Auflistung kann nochmals den Projektsteckbriefen entnommen werden.

Über den Grundförderantrag wurde fristgerecht zum 30.09.2020 ein zeitlich gegliedertes Programmvolume beantragt, dass richtungsweisend für die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte ist. Bei Bewilligung erhält die Gemeinde für den Grundförderantrag ein Grundfördertestament über das in der beigefügten Kosten- und Finanzierungsübersicht erstellte zuwendungsfähige Gesamtvolumen.

In den folgenden Jahren möchte die Gemeinde über jährlich zu stellende Programmanträge die veranschlagten Maßnahmen und Projekte auf den Weg bringen. Erfahrungsgemäß kann es dabei zu Veränderungen der veranschlagten Kosten sowie zu zeitlichen Verschiebungen kommen. Deshalb räumt der Fördergeldgeber den Kommunen weiterhin die Möglichkeit ein, einzelne Maßnahmen und Projekte in den Programmjahren ggf. verschieben zu können. Das zuwendungsfähige Gesamtkostenvolumen bleibt jedoch für den Fördergeldgeber bindend.

Als Programmantrag für den sogenannten „STEP 2021“ wurden neben dem Starterprojekt Multifunktionaler Neubau der Grundschule Odendorf mit integriertem Dorfsaal weitere Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen zuwendungsfähiger Kosten i.H.v. 2.955.031,00 € zu einem Fördersatz von 70% beantragt. Diese setzen sich aus folgenden Einzelmaßnahmen zusammen:

Kuf Nr.: 2.1.1 Aufstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) und Förderantragsstellung (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 1)

KuF Nr.: 2.1.2 Beratung / Unterstützung Förderantrag 2022 (Überbrückung bis Projektsteuerer beauftragt, Detailinformationen s. ebenfalls Projektsteckbrief Nr. 1)

KuF Nr.: 2.1.4 Mittel für den Tag der Städtebauförderung, 1. Tranche (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 2.2)

KuF Nr.: 2.5.1 Projektsteuerung (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 7)

KuF Nr.: 4.3.1 Multifunktionaler Neubau Schule mit integriertem Dorfsaal (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 10)

Nach Beschlussfassung im Planungs- und Verkehrsausschuss sowie im Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss vom 24.09.2020 wurden die Kostenansätze

für den Grundförderantrag der einzelnen Maßnahmen und Projekte für die nächsten Jahre, zwischenzeitlich bis zur Einreichung des Förderantrags am 30.09.2020 noch mal überprüft. Dabei haben sich Veränderungen in der Kostennote verschiedener Ansätze ergeben. Zudem wurde auch die zeitliche Schiene für die Umsetzung der anvisierten Maßnahmen und Projekte zugunsten schlanker Programmjahre noch einmal angepasst. Weitere Hinweise zur Priorisierung der Maßnahmen können der Antwort zu Frage Nr. 5 auf Folie Nr.46 der Präsentation zum Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden vom 12.01.2021, mit Video-Online-Schaltung für alle Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger die mit der ISEK-Thematik befasst sind, entnommen werden (siehe Anlage zu TOP 14 und TOP 15).

Insgesamt haben sich bei den folgenden Einzelmaßnahmen für den Grundförderantrag am 30.09.2020, seit dem 24.09.2020, folgende Veränderungen in zeitlicher und / oder kostentechnischer Hinsicht ergeben:

Kuf Nr.: 2.1.3 Erstellung von Einladungsflyern für Veranstaltungen, Erstellung Informationsflyer etc. (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 2.1)

Kuf Nr.: 2.1.4 Mittel für den Tag der Städtebauförderung (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 2.2)

Kuf Nr.: 2.2.1 Vorbereitende Untersuchung für ein Sanierungsgebiet Odinstraße Odendorf (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 20)

Kuf Nr.: 2.3.1 Städtebaulicher Wettbewerb Tonusplatz (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 22)

Kuf Nr.: 2.3.2 Städtebauliche Planung - Entwicklung eines Beleuchtungskonzeptes (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 5)

Kuf Nr.: 2.3.3 Städtebaulicher Wettbewerb Odendorf (Odinstraße / Orbachau / Kirchenumfeld / Zehnthofplatz / Schule und Dorfsaal, Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 21)

Kuf Nr.: 2.3.4 Städtebauliche Planung - Konzeption eines Leit- und Informationssystems (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 3)

Kuf Nr.: 2.4.1 Sanierungsberatung im Sanierungsgebiet Odinstraße (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 25)

Kuf Nr.: 5.6.1 Quartiersmanagement (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 23)

Kuf Nr.: 5.6.2 Quartiersarchitekt (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 24)

Im Zuge der weiteren Nachqualifizierung des eingereichten Maßnahmenpaketes, in der Zeit vom 30.09.2020 bis zum 15.01.2021, wurden auch die Kosten für die Orbachau (KuF Nr. 3.4.31 bis 3.4.3.3) weiter qualifiziert und um Planungskosten ergänzt (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 12 sowie Nr. 12.1 bis 12.3)

Zudem wurde die Antragsstellung für die Ausgaben zum Grunderwerb des Dietkirchenhofs (KuF Nr.: 3.1.1) aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2022 verschoben (Detailinformationen s. Projektsteckbrief Nr. 16).

Es bleibt vorbehalten den Antrag über die Rückfinanzierung der Ausgaben für den Grunderwerb zugunsten eines schlankeren Programmantrags wieder auf ein späteres Programmjahr zu verschieben. Grundsätzlich ist eine Refinanzierung im Rahmen der Städtebauförderung erst dann möglich, wenn auch die Mittel für die Baumaßnahme des

Objektes (hier: Dietkirchenhof) bewilligt werden (frühestens 2022).

Der aktualisierte Grundförderantrag einschließlich Anlagen (KuF, Projektsteckbriefe, ISEK-Abschlussbericht, Planunterlagen etc.) wurde bei der Bezirksregierung erneut zum 15.01.2021 (offizielle Nachreichfrist) eingereicht. Der Programmantrag einschließlich der Anlagen für den STEP 2021 wurde ebenfalls erneut beigefügt.

Das beantragte Programmvolumen (Kosten siehe KuF und Projektsteckbriefe) für den ersten Programmantrag STEP 2021 bleibt unverändert gegenüber den Maßnahmenbeschlüssen des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses und des Schulausschusses vom 22.09.2020 sowie des Ratsbeschlusses vom 27.10.2020 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses und des Umweltschutz- Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses vom 24.09.2020.

Mit dem Maßnahmenbeschluss des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses sowie des Schulausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 22.09.2020 haben sich die Kosten für den Neubau der Schule jedoch aufgrund der beschlossenen energetischen Maßnahmen (Fernwärme mit Wärmepumpe / Zusatz für Heizung, Photovoltaikanlage, Lüftungsanlage für den Schulneubau etc.) verändert. Über den Sachstand des Neubaus der Schule sollen die zuständigen Fachausschüsse in einer der nächsten Sitzung erneut beraten. (Anlässlich der Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie musste die geplante gemeinsame Sitzung des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses sowie des Schulausschusses am 17.12.2020 entfallen.)

Anlässlich der dargestellten zeitlichen sowie kostentechnischen Verschiebungen soll der Rat erneut über das Maßnahmenpaket (siehe beigefügte KuF) gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.

Der zum 15.01.2021 eingereichte, zu beschließende Teil der aktualisierten Kosten- und Finanzierungsübersicht wurde ergänzend zu dieser Vorlage als Anlage beigefügt und in Session eingestellt.

Darüber hinaus wurden auch die Projektsteckbriefe in der zum 15.01.2021 eingereichten Fassung nachrichtlich als Anlage (einmalig) zu TOP 14 und TOP 15 beigefügt. Sie dienen dem Fördergeldgeber zur Erläuterung der Maßnahmen und Projekte auch hinsichtlich einer möglichen zeitlichen Abwicklung sowie der entstehenden Ausgaben.

Ebenso wurde die Präsentation zum interfraktionellen Gespräch vom 12.01.2021 als Anlage (einmalig) zu TOP 14 und TOP 15 beigefügt sowie in Session eingestellt. Die Antworten zu den eingegangenen Fragen sind können den Folien 45 bis 55 entnommen werden.